

Fall :

Die ARGE-X, bestehend aus der A-AG (A), der B-GmbH (B) und der C-GmbH (C), schließt mit der Investorin I-GmbH (I) einen Vertrag über die schlüsselfertige Errichtung eines Geschäftshauses gegen einen Festpreis ab. In dem Gesellschaftsvertrag, den A, B und C abgeschlossen haben wird eine interne Arbeitsteilung vorgenommen. Danach soll C den kompletten Innenausbau übernehmen.

In § 5 des Gesellschaftsvertrages heißt es:

„Für den von ihm übernommenen Arbeitsbereich übernimmt jeder Gesellschafter die volle Verantwortung. Er stellt die übrigen Mitglieder und die ARGE-X selbst im Außenverhältnis von jeder Haftung frei.“

§ 6 lautet:

„Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit Wirkung für und gegen die ARGE-X Verträge mit Subunternehmern abzuschließen.“

C schließt nun, vertreten durch ihren Geschäftsführer G, für die ARGE-X einen Vertrag mit der S-Electronic-OHG (S-OHG; Gesellschafter sind S und seine Ehefrau E) über die Verkabelung mit Anschlüssen für das gesamte Gebäude ab. Die S-OHG hat in der letzten Zeit zu viele Aufträge angenommen; um alle diese erfüllen zu können, stellt sie kurzfristig billige ausländische Arbeitnehmer ein, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und über deren fachliche Qualitäten sich die S-OHG nicht informiert hat. U. a. weil die Arbeitnehmer die in deutscher Sprache verfassten Anleitungen und Anweisungen nicht lesen können, kommt es zu vielen Missverständnissen. Viele Kabel und Verbindungen werden falsch gelegt. Nachdem die ARGE-X das Gebäude pünktlich schlüsselfertig an I übergeben hat, stellt sich heraus, dass in den meisten Räumen die PC nicht sachgemäß angeschlossen werden können. Daraufhin zahlen die Mieter der I die Miete nicht.

I verlangt nun von der ARGE-X Nacherfüllung innerhalb von 3 Wochen. Die ARGE-X verweist darauf, dass die Verantwortung bei der S-OHG liege; I möge sich direkt an die S-OHG halten.

Nach Ablauf von 3 Wochen ist nichts geschehen. Nun verlangt I von der ARGE-X:

- Zahlung von 130.000 € als Kosten für die Selbstvornahme (dieser Betrag ist als realistisch anzusehen) und
- Zahlung von 70.000 € Mietausfall (unstreitig).

Die ARGE-X weist dieses Verlangen zurück und vertritt die Auffassung, sie habe mit alledem nichts zu tun; verantwortlich sei die S-OHG. Außerdem verweist sie auf § 5 des Gesellschaftsvertrages, nach der sie selbst von jeder Haftung freigestellt sei.

I möchte nun wissen, ob sie

1. Zahlung von 200.000 € von der ARGE-X verlangen kann;
2. ob sie diesen Betrag auch von der B-GmbH fordern könnte;
3. ob sie die S-OHG, notfalls auch S und E persönlich, unmittelbar in Anspruch nehmen kann.